

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1964	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	4. 2. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963; hier: Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren	262
2035	7. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) im Geschäftsbereich des Innenministers	263
2170	7. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Fahrpreismäßigung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs für hilfsbedürftige Kranke	263
71318	12. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten: Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten	263
770	4. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	263
7831	5. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Rhinitis astrophicans) der Schweine	263
7831	5. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut; hier: Abhalten von öffentlichen Tierschauen und Schutzimpfungen von Tieren	264
8301	12. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF); hier: Vorbeugende Gesundheitshilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3	264

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 2. 1964	RdErl. — Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) im Geschäftsbereich des Innenministers	264
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
17. 1. 1964	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie von vereidigten Buchprüfern	265
	Arbeits- und Sozialminister	
3. 2. 1964	RdErl. — Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg	265
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
31. 1. 1964	RdErl. — „Bautechnische Lehrfilme“	265
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 32. und 33. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt) am 4. und 5. Februar 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	266

I.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 17. Mai 1963;
hier: Gesamtvergütung der Angestellten
unter 18 Jahren**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 184 IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15. — 15010/64 —
v. 4. 2. 1964

Die am 1. April und am 1. Oktober 1964 wirksam werdenden Erhöhungen der Grundvergütungen der Angestellten (vgl. Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963, bekanntgegeben mit dem Bezugserlaß zu a), haben jeweils auch eine Erhöhung der Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT, § 2 Abs. 4 und Anlage 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT), zur Folge.

Es ist beabsichtigt, die Gesamtvergütungen für die Zeit ab 1. April 1964 tarifvertraglich zu vereinbaren. Damit

auch für diese Angestellten die rechtzeitige Auszahlung der ab 1. April 1964 zustehenden höheren Vergütungen vorgenommen werden kann, gebe ich einstweilen als Anlage die Tabelle für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1964 bekannt.

Vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag ist die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Wirkung vom 1. April 1964 an nicht mehr nach der als Anlage zu dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1963 (Bezugserl. zu b) bekanntgegebenen, sondern nach der anliegenden Tabelle zu zahlen.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 5. 1963 (SMBI. NW. 20330)

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 8. 1963 (SMBI. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

Gilt für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1964.

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	330,— (8,01)	293,50 (7,01)	271,50 (6,35)	251,50 (5,75)	234,50 (5,24)
	A	319,50	283,50	261,50	241,50	224,50
	B	309,—	273,50	251,50	231,50	214,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	363,— (8,81)	323,— (7,71)	298,50 (6,98)	276,50 (6,32)	258,— (5,76)
	A	351,50	312,—	287,50	265,50	247,—
	B	340,—	301,—	276,50	254,50	236,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	402,50 (9,77)	358,— (8,55)	331,— (7,74)	307,— (7,01)	286,— (6,39)
	A	390,—	346,—	319,—	294,50	274,—
	B	377,—	333,50	307,—	282,50	261,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	442,— (10,73)	393,50 (9,39)	364,— (8,50)	337,— (7,70)	314,— (7,01)
	A	428,—	380,—	350,50	323,50	301,—
	B	414,—	366,50	337,—	310,—	287,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

2035

**Durchführung
des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1964 *) —
II A 2 — 28.72 — 173.64

Mein RdErl. v. 9. 8. 1961 (SMBL. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Mitwirkung des Personalrats bei Versetzungen (§ 68)

§ 68 LPVG sieht die Mitwirkung des Personalrats nur bei Versetzungen zu einer anderen Dienststelle vor und stellt der Versetzung die anderweitige Verwendung innerhalb einer Dienststelle gleich, wenn mit ihr ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist. Das Beteiligungsverfahren ist von der Dienststelle durchzuführen, die über die Versetzung entscheidet. Bezieht sich die Versetzung auf einen bei der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, so ist der bei der Dienststelle gebildete örtliche Personalrat zu beteiligen; gehört der Bedienstete einer nachgeordneten Dienststelle an, so ist die zuständige Stufenvertretung zu beteiligen.

Geht der Versetzung die vorläufige Übertragung eines zur Besetzung im Wege der Versetzung ausgeschriebenen Dienstpostens bei der anderen Dienststelle voraus, so erstreckt sich das dem Personalrat bei der Versetzung eingeräumte Mitwirkungsrecht auf die vorbereitende Übertragung des Dienstpostens (BVerwG, Beschl. v. 12. 1. 1962, BVerwGE 13 S. 291).

2. Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Mitbestimmung bei der Höhergruppierung von Angestellten und Arbeitern (§ 69 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1)

Höhergruppierung im Sinne des § 69 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 LPVG ist die Einstufung eines Angestellten oder Arbeiters in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe. Die mit der vorübergehenden oder vertretungsweisen Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit verbundene Zahlung einer persönlichen Zulage ist keine Höhergruppierung und unterliegt daher nicht der Mitbestimmung des Personalrats (BVerwG, Beschl. v. 14. 12. 1962, ZBR 1963 S. 63). Das gleiche gilt für eine mit der Zuweisung besonderer Aufgaben oder Tätigkeiten sonst verbundene finanzielle Besserstellung ohne Wechsel der Vergütungs- oder Lohngruppe. Dagegen erstreckt sich das dem Personalrat bei der Höhergruppierung eingeräumte Mitbestimmungsrecht auch auf die probeweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (BVerwG, Beschl. v. 14. 12. 1962, ZBR 1963 S. 62).

3. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen örtlichem Personalrat und Stufenvertretung (§ 72 Abs. 1)

In allen beteiligungspflichtigen Personalangelegenheiten, die eine Mittelbehörde in bezug auf die bei ihr beschäftigten Bediensteten innerhalb ihrer Entscheidungsbefugnis regelt, ist der bei ihr gebildete örtliche Personalrat und nicht die Stufenvertretung zu beteiligen (BVerwG, Beschl. v. 14. 4. 1961, BVerwGE 12 S. 198; Beschl. v. 18. 10. 1963 — VII P 2.63).

Mein RdErl. v. 27. 2. 1962 (n. v.) II A 2 — 28.72—707/61 wird aufgehoben.

*) Vgl. RdErl. v. 8. 2. 1964 (MBL. NW. S. 264).

— MBL. NW. 1964 S. 263.

2170

**Fahrpreismäßigung auf Eisenbahnen
des öffentlichen Verkehrs für hilfsbedürftige Kranke**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 2. 1964 —
IV A 2 — 5005.9

Die Bundesbahndirektion Wuppertal hat erneut beantragt, daß Anträge auf Fahrpreismäßigung nach Abschnitt DX a Nr. 16 der zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresguttarifs (DPT) erlassenen Ausführungsbestimmungen von nach dem Tarif hierzu nicht berechtigten Stellen (Ämter und kreisangehörige Gemeinden) ausgestellt werden.

Ich weise daher nochmals auf die Beachtung des Bezugsverlasses hin.

Im übrigen sind nach der Neufassung der o. a. Bestimmungen vom 1. August 1963 zur Ausstellung der Anträge nunmehr außer den örtlichen auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe berechtigt.

Bezug: RdErl. v. 30. 6. 1961 (MBL. NW. S. 1149 /
SMBL. NW. 2170)

An die Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1964 S. 263.

71318

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
Zulassung von Tankautomaten;
hier: Zapfautomaten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1964 —
III A 2 — 8600/8602.3 — (III Nr. 4/64)

In meinem RdErl. v. 11. 7. 1963 (SMBL. NW. 71318) wird der unter Nr. 3 „Fernmünzwerk zu 1. und 2.“ genannte Prüfbericht PTB Nr. III B/S 363 v. 29. 4. 1963 ersetzt durch den Prüfbericht

PTB Nr. III B/S 394

v. 8. 1. 1964.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine e. V.

— MBL. NW. 1964 S. 263.

770

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 4. 2. 1964 — VA 2 — 602.2 — 5743

Mein RdErl. „Zum Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 1960“ v. 8. 3. 1960 (MBL. NW. S. 655; SMBL. NW. 770) ist durch das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235; SGV. NW. 77) und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften weitgehend gegenstandslos geworden. Ich hebe ihn hiermit auf.

— MBL. NW. 1964 S. 263.

7831

**Bekämpfung der Schnüffelkrankheit
(Rhinitis atrophicans) der Schweine**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 5. 2. 1964 — II Vet. 2232 Tgb.Nr. 180/64

In dem RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBL. NW. 7831) wird bei Nr. 2.2 die Frist von „4 Monaten“ ersetzt durch eine Frist von „6 Monaten“.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Landwirtschaftskammern;

nachrichtlich:

an die Tierärztekammern.

— MBL. NW. 1964 S. 263.

7831

**Bekämpfung der Tollwut;
hier: Abhalten von öffentlichen Tierschauen
und Schutzimpfungen von Tieren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 2. 1964 — II Vet. 2120 Tgb.Nr. 181 64

In dem RdErl. v. 5. 12. 1962 (SMBL. NW. 7831) werden die Nummern 3 bis 3.61 durch folgende Fassung ersetzt:

- 3 Ausnahmegenehmigungen für öffentliche Tierschauen (§ 2 der Viehseuchenverordnung vom 11. April 1962)
- 3.1 Für Veranstaltungen in Tollwut-Sperrbezirken dürfen Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt werden.
- 3.2 Im übrigen können für öffentliche Tierschauen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sofern sie an einem Ort stattfinden, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten drei Monate weder Wild- noch Haustiertollwut amtlich festgestellt wurde.
- 3.3 Genehmigungen für öffentliche Tierschauen müssen zumindest unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:
 - 3.31 Die zu verbringenden Hunde müssen am Herkunfts-ort amtstierärztlich untersucht und frei von Erscheinungen befunden sein, die auf das Vorhandensein einer Seuche oder eines Seuchenverdachts, insbesondere auf Tollwut oder Tollwutverdacht, schließen lassen.
 - 3.32 Die zu verbringenden Hunde müssen aus Gemeinden stammen, in denen und in deren Umkreis von 20 km Wild- oder Haustiertollwut weder herrscht noch in den letzten drei Monaten amtlich festgestellt wurde.
 - 3.33 Die Erfüllung der Bedingungen nach den Nrn. 3.31 und 3.32 ist den aufsichtführenden beamteten Tierärzten durch amtstierärztliche Bescheinigungen, die nicht älter als acht Tage sein dürfen, nachzuweisen. Aus den Bescheinigungen müssen Namen und Anschriften der Tierbesitzer hervorgehen.
 - 3.34 Auf die Vorlage einer Bescheinigung über die Herkunft des Hundes aus einem tollwutfreien Gebiet kann verzichtet werden, wenn die Erfüllung der Bedingungen nach Nr. 3.32 auf andere Weise sichergestellt ist.
- 3.4 Soweit bekannt ist, daß auf öffentliche Tierschauen auch Hunde aus dem Ausland verbracht werden sollen, sind die Genehmigungen unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu erteilen:
- 3.41 Den aufsichtführenden beamteten Tierärzten ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Tiere nach Beendigung der Veranstaltung beim Grenzübergang auf jeden Fall in das Herkunftsland übernommen werden, mithin auch dann, wenn der Ausstellungsort im Verlaufe der Veranstaltung zum Tollwut-Sperrbezirk erklärt worden ist. Die Bescheinigung muß von der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde des Herkunftslandes ausgestellt sein; sie darf nicht älter als acht Tage sein.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden;

nachrichtlich;

an die Tierärztekammern.

— MBL. NW. 1964 S. 264.

8301

**Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
(DG-KOF);**

**hier: Vorbeugende Gesundheitshilfe im Sinne des
§ 2 Abs. 2 Nr. 3**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1964 — II B 1 — 5302.0

Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge obliegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 DG-KOF außer der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG sonstige Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG,

den örtlichen Trägern die Krankenhilfe nach § 27 b BVG (§ 2 Abs. 1 DG-KOF). Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten weise ich auf folgendes hin:

Die vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BSHG umfaßt alle Maßnahmen, die zur Vermeidung einer drohenden Erkrankung oder eines sonstigen Gesundheitsschadens notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Badekuren, auch heilgymnastisches Turnen oder die kieferorthopädische Behandlung, wenn sie der Vorbeugung dienen. Auch die Vorsorgeuntersuchungen z. B. auf Krebs können als vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Ob eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, muß durch ärztliches Urteil (des behandelnden Arztes oder ggf. des Amtsarztes) festgestellt sein.

Die Krankenhilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 37 BSHG umfaßt die Maßnahmen, die zur Genesung des Kranken oder, falls dies nicht möglich ist, zur Besserung oder Linderung von Krankheitsfolgen bestimmt sind. Hierzu rechnen z. B. Diätzulagen, Stärkungsmittel, Bestrahlungen und Massagen; ihre Verordnung setzt immer einen Krankheitszustand voraus.

Unter Erkrankung ist jeder regelwidrige Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der eine Heilbehandlung zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheitsfolgen erfordert.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1964 S. 264.

II.

Innenminister

**Durchführung
des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1964 *) —
II A 2 — 28.72 — 173.64

Durch RdErl. v. 27. 2. 1962 habe ich im Anschluß an zwei Beschlüsse des OVG Münster v. 11. 12. 1961 Nr. 26 meines RdErl. v. 9. 8. 1961 aufgehoben und die Regierungspräsidenten angewiesen, bei der Beteiligung der Personalvertretungen nach der Rechtsprechung des OVG Münster zu verfahren. Ich ging seinerzeit in Übereinstimmung mit dem OVG Münster und dem Schrifttum zum Landespersonalvertretungsgesetz davon aus, daß Entscheidungen des OVG Münster in Fragen des Landespersonalvertretungsgesetzes unanfechtbar und somit für die Anwendung des Gesetzes verbindlich seien.

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht auf die vom Arbeits- und Sozialminister und von mir eingelegten Rechtsbeschwerden die Beschlüsse des OVG Münster v. 11. 12. 1961 aufgehoben und in zwei Beschlüssen v. 18. 10. 1963 die in meinem RdErl. v. 9. 8. 1961 vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß in Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz gegen Entscheidungen des OVG Münster unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 ArbGG die Rechtsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zulässig ist.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht seine Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich festgestellt hat, ist in Rechtsfragen, in denen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Personalvertretungsrecht von der des OVG Münster abweicht, künftig nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verfahren (RdErl. v. 29. 7. 1954 — SMBL. NW. 2010). Eine abweichende Rechtsprechung liegt vor, wenn das Bundesverwaltungsgericht zu einer Vorschrift des Landespersonalvertretungsgesetzes oder einer inhaltlich übereinstimmenden Vorschrift eines anderen Personalvertretungsgesetzes eine andere Auffassung vertritt als das OVG Münster. In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten.

Mein RdErl. v. 9. 8. 1961 (SMBL. NW. 2035) wird durch meinen in Teil I dieser Nummer des Ministerialblatts veröffentlichten RdErl. v. 7. 2. 1964 entsprechend geändert.

*) Vgl. RdErl. v. 7. 2. 1964 (MBL. NW. S. 265).

— MBL. NW. 1964 S. 264.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie von vereidigten Buchprüfern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 17. 1. 1964 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 7. Januar 1964

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Dr. Karl Giesen, Duisburg
Ludwig Jäger, Krefeld
Hans Merget, Köln-Lindenthal
Erich Mössner, Köln-Mülheim
Walter Mössner, Köln-Mülheim
Gerhard Pridöhl, Wuppertal-Elberfeld
Clemens Rohrberg, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Wolf Spröde, Castrop-Rauxe
Joachim Steinhauer, Remscheid

am 9. Januar 1964

Werner Baumann, Wuppertal-Elberfeld
Dipl.-Kfm. Dr. Günther Engelhardt, Beuel
Dipl.-Kfm. Gustav Fluhme, Kamen-Westf.
Günter Gronefeld, Wuppertal
Theo Jöhring, Münster-Westf.
Konrad Siegmund, Rösrath Bez. Köln
Hans Schlug, Wuppertal-Elberfeld
Dipl.-Betriebsw. Johannes H. Schulz, Düsseldorf
Walter Weichler, Gladbeck-Westf.

am 13. Januar 1964

Dipl.-Wirtsch. Fritz Brass, Leverkusen
Heinz Heiken, Essen
Dipl.-Volksw. Werner Leggewie, Gartenstadt
Dortmund-Berghofen
Martin Schubert, Wuppertal-Barmen
Karl-Heinz Vogelgesang, Wuppertal-Barmen

am 15. Januar 1964

Paul Bornheim, Eitorf-Sieg
Dipl.-Hdl. Heinz Hoppe, Iserlohn
Udo Lang sen., Sundern-Sauerland
Emil Römer, Siegen-Westf.
Heinrich Strübbe, Neubeckum-Westf.
Heinrich Trecker, Krefeld
Dipl.-Kfm. Dipl.-Bücherrev. Hans-Walter Westram,
Siegen-Westf.

am 17. Januar 1964

Dipl.-Kfm. Dr. Paul Schöllner, Wuppertal-Elberfeld
Rudolf Goth, Krefeld-Bockum
Hans Karl Krausmann, Köln

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:
als Wirtschaftsprüfer

am 2. Dezember 1963, durch Tod
Georg Labahn, Mülheim-Ruhr

am 15. Dezember 1963, durch Tod
Hermann Vogel, Düsseldorf-Lohausen

am 7. Dezember 1963, durch Tod
Dipl.-Kfm. Dr. Alfred Peters, Münster-Westf.
als vereidigte Buchprüfer

am 18. November 1963, durch Tod
Willi Storch, Düsseldorf

am 13. Dezember 1963, durch Tod
Johann Heinrichs, Köln-Mülheim

am 31. Dezember 1963, durch Verzicht
Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Bayer, Essen-Heisingen.

— MBl. NW. 1964 S. 265.

Arbeits- und Sozialminister

Jährliche Freifahrt für registrierte Evakuierte bzw. registrierte minderbemittelte Evakuierte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1964 —
VA 4 — 9203.1

Registrierte **minderbemittelte** Evakuierte aus den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie **alle** registrierten Evakuierten aus Bremen und Hamburg können auch im Rechnungsjahr 1964 (vom 1. 1. bis 31. 12. 1964) nach dem bisher geübten Verfahren **eine** Freifahrt mit der Deutschen Bundesbahn erhalten.

Die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinformularen „Evakuierte des Landes . . .“ — Neue Vordruck-Nr. 600 38 1 — ist daher bis zum 31. 12. 1964 zu befristen.

Evakuierten aus Hamburg bitte ich ggf. davon Kenntnis zu geben, daß sie ihre Anträge formlos unter Beifügung des Registrierbescheides unmittelbar an das Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte, Hamburg 1, Spaldingstraße 160 (VII. Stock) zu richten haben.

Bezug: a) RdErl. v. 19. 8. 1959 (SMBl. NW. 244)
b) RdErl. v. 5. 9. 1962 (SMBl. NW. 244)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesfürsorgeverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte
sowie Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 265.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

„Bautechnische Lehrfilme“

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 1. 1964 —
II B 4 — 0.234 Nr. 190 64

In Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München (Zweigstelle Berlin), in den letzten 10 Jahren 31 bautechnische Lehrfilme hergestellt. Die Filme behandeln in allgemein verständlicher Form bautechnische Einzelfragen. Sie sind besonders geeignet zur Verbreitung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse des Bauwesens im Unterricht an den technischen Lehranstalten, bei Veranstaltungen technischer Verbände und im Rahmen von Fortbildungskursen für den technischen Nachwuchs der Industrie, des Handwerks und der Verwaltung.

In Nordrhein-Westfalen können Kopien dieser in der Anlage aufgeführten Filme bei der

Landesbildstelle Rheinland, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 80 (Fernruf 44 82 87) und der
Landesbildstelle Westfalen, 44 Münster-Westf.,
Fähr.-v.-Stein-Platz (Fernruf 4 05 11)

ausgeliehen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Baubaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 265.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 32. und 33. Sitzung
(21. Sitzungsabschnitt)
am 4. und 5. Februar 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschlüsse des Landtags am 4. und 5. Februar 1964
—	Vorlage Nr. 1050	Jahresabschluß und Geschäftsbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Geschäftsjahr 1962	Gemäß § 20 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbau- förderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zur Kenntnis genommen (4. 2. 1964)
1	350	Ersatzwahl für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungs- richter bei dem Obergerichtsverwal- tungsgericht und den Verwaltungsgerichten	Der Vorschlag wurde einstimmig an- genommen (4. 2. 1964)
2	346 345 212 357	Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Haushaltsplans des Lan- des Nordrhein-Westfalen für das Rech- nungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) Änderungsantrag der Abgeordneten Scheffler, Winter, Drescher, Beilmann (SPD), Tornau, von Bergmann, Rieger, Overbeck (FDP) zu Kap. 10 03 Tit. 603	Der Gesetzentwurf und der Haushalts- plan wurden nach der 3. Lesung ent- sprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 346 — gegen die Stimmen der SPD mit Mehr- heit verabschiedet (4. 2. 1964) Von den Antragstellern zurückgezogen (4. 2. 1964)
3	355 347 213	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbän- den für das Rechnungsjahr 1964	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Aus- schlußantrag — Drucksache Nr. 355 — einstimmig verabschiedet (4. 2. 1964)
4	348	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung in Einzelabstimmungen wie folgt angenommen: Artikel I: Ziff. 1: einstimmig Ziff. 2: gegen eine Stimme bei einer Enthaltung mit großer Mehr- heit Ziff. 3: einstimmig Ziff. 4: einstimmig Ziff. 5: mit Mehrheit gegen die Stim- men der SPD Ziff. 6: gegen 11 Stimmen mit großer Mehrheit Ziff. 7: gegen eine Stimme mit gro- ßer Mehrheit Ziff. 8: einstimmig Ziff. 9: einstimmig Ziff. 10: einstimmig Ziff. 11: einstimmig Ziff. 12: einstimmig Ziff. 13: einstimmig Ziff. 14: einstimmig Ziff. 15: einstimmig Ziff. 16: einstimmig Ziff. 17: einstimmig Artikel II: mit großer Mehrheit gegen eine An- zahl von Stimmen der SPD Artikel III: einstimmig Artikel IV: einstimmig (5. 2. 1964)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 4. und 5. Februar 1964
5	349	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung in Einzelabstimmungen wie folgt angenommen: Artikel I: Ziff. 1: gegen zwei Stimmen Ziff. 2: gegen die Stimmen der SPD Ziff. 3: mit großer Mehrheit gegen einige Stimmen der SPD Ziff. 4: mit großer Mehrheit gegen einige Stimmen der SPD bei einer Enthaltung Ziff. 5: mit Mehrheit gegen einzelne Stimmen der SPD bei 3 Enthaltungen Ziff. 6: bei 2 Enthaltungen Artikel II: Ziff. 1: gegen die Stimmen der SPD mit Mehrheit Ziff. 2: mit großer Mehrheit gegen einige Stimmen der SPD Ziff. 3: mit großer Mehrheit gegen einige Stimmen der SPD Ziff. 4: bei vier Enthaltungen gegen einige Stimmen der SPD Artikel III: gegen eine Anzahl von Stimmen der SPD Artikel IV: einstimmig (5. 2. 1964)
6	273	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) — Antrag der Fraktion der SPD —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wasserwirtschaft überwiesen (5. 2. 1964)
7	343	Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) unter Hinzuziehung des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Wirtschaftsausschusses überwiesen (5. 2. 1964)
8	338 86	Bericht des Kulturausschusses über den Antrag der Fraktion der SPD betr. Sprachenfolge an den Gymnasien und den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen (5. 2. 1964)
9	341 42	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Landeshaushaltsrechnung 1960 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1960 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen (5. 2. 1964)
10	356	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen (5. 2. 1964)



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als **vergriffen**.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.